

Olzheim

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „In der Mittelbach II“ am 05.02.1997 als Satzung beschlossen.

Das gemäß § 11 Baugesetzbuch vorgeschriebene Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt.

Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat hierzu mit Bescheid vom 01.07.1997, Aktenzeichen 9603788/17 gemäß §§ 11 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Absatz 4 BauGB die Genehmigung erteilt.

Hiermit wird die Erteilung der Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: Hier bildet die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 8, Flurstücksnummer 36, Gemarkung Olzheim die Grenze.

im Osten: Hier bildet die östliche Grenze des Grundstückes Flur 8, Flurstücksnummer 36, Gemarkung Olzheim die Grenze bis zur L 23. Von dort bildet die L 23 die Grenze bezüglich der Flächen, welche im Einmündungsbereich E 29, L 23, Gewerbegebiet liegen.

im Süden: Hier bildet die L 23 die Grenze.

im Westen: Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 14, Flurstücksnummer 9/2, Gemarkung Olzheim entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum Wirtschaftsweg Flur 15, Flurstücksnummer 51/3, Gemarkung Olzheim. Diesem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 8, Flurstücksnummer 36, Gemarkung Olzheim.

Weiterhin ist die Lage des Plangebietes aus der anliegenden Kartenunterlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB innerhalb eines Jahres.
- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o.a. Satzungen (Bebauungsplan „In der Mittelbach II“)

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung (Bebauungsplan „In der Mittelbach II“) wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Olzheim, den 03.07.1997

Ganser, Ortsbürgermeister

Siehe hierzu den Plan auf der nächsten Seite

Anlage zur Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Mittelbach II“ in der Ortsgemeinde Olzheim als Satzung.

